



Fragen und Antworten rund um den „Gewährsbrief“ der Eidg. Bankenkommission (EBK)

1. Was heisst „Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit“ oder kurz „Gewähr“?

Die Finanzmarktgesetze ([vgl. Frage 3](#)) verlangen, dass die obersten Organe eines beaufsichtigten Instituts „Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit“ bieten. Damit soll insbesondere das Vertrauen des Publikums in die Institute und das Ansehen des Finanzplatzes gewahrt werden. Zu dieser „Gewähr“ gehören alle charakterlichen und fachlichen Faktoren, die einer Person die korrekte Führung eines beaufsichtigten Instituts erlauben. Zur Beurteilung ist vor allem wichtig die bisherige und gegenwärtige berufliche Tätigkeit einer Person mit Blick auf die Zukunft.

2. Weshalb gibt es das „Gewährserfordernis“?

Die Geschäftstätigkeit der von der Eidg. Bankenkommission (EBK) überwachten Institute besteht im Umgang mit Geldern, die ihnen eine Vielzahl von Einlegern oder Anlegern anvertraut haben. Ihr Vertrauen soll durch hohe persönliche Anforderungen an die „Gewährsträger“ (vgl. [Fragen 4](#) und [5](#)) erhalten und gestärkt werden.

3. Wo ist das „Gewährserfordernis“ gesetzlich verankert?

- Im Bankengesetz: Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (BankG; SR 952.0): Art. 3 Abs. 2 Bst. c und c^{bis} (Banken) sowie Art. 3f Abs. 1 BankG (Finanzgruppen und Finanzkonglomerate).
- Im Börsengesetz: Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG; SR 954.1): Art. 3 Abs. 2 Bst. b (Börsen und börsenähnliche Einrichtungen) und Art. 10 Abs. 2 Bst. b BEHG (Effekthändler)
- Im Anlagefondsgesetz und in der Anlagefondsverordnung: Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Anlagefonds (AFG; SR 951.31) und Verordnung vom 19. Oktober 1994 über die Anlagefonds (AFV; SR 951.311): Art. 9 Abs. 5 AFG (Fondsleitungen), Art. 22 Abs 1 Bst. a–c (Vertriebsträger) und Art. 56 Abs. 1 Bst. a-c AFV (Vertreter ausländischer Anlagefonds)

4. Wer muss „Gewähr“ bieten und ist damit „Gewährsträger“?

Das „Gewährserfordernis“ ist eine dauernd einzuhaltende Bewilligungsvoraussetzung für Banken, Effekthändler, Börsen, Fondsleitungen, Vertreter ausländischer Anlagefonds und Vertriebsträger von Anlagefonds. Das „Gewährserfordernis“ gilt für:

- die mit der Verwaltung und Geschäftsführung einer Bank, eines Effekthändlers oder einer Börse betrauten Personen. Dazu gehören zumindest die Verwaltungsräte



sowie die Mitglieder der obersten Geschäftsleitung. Je nach Grösse des Instituts und der Verantwortlichkeitsbereiche können noch andere Funktionen erfasst sein (vgl. Frage [5](#)).

- die Geschäftsführung einer Fondsleitung, eines Vertreters eines ausländischen Anlagefonds und von Vertriebsträgern von Anlagefonds; und
- natürliche und juristische Personen, die direkt oder indirekt mindestens zehn Prozent des Kapitals oder der Stimmen an einer Bank, an einem Effekthändler, an einer Fondsleitung oder an einer Gesellschaft einer im Bank- und Finanzbereich tätigen Gruppe halten oder deren Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können (qualifizierte Beteiligung).

Keine „Gewährsträger“ sind in der Regel Personen unterhalb der obersten Führungsebene (vgl. Frage [5](#)).

5. Wer ist kein „Gewährsträger“?

Das Gewährserfordernis trifft in erster Linie die obersten Führungspersonen eines beaufsichtigten Instituts (vgl. Frage [4](#)). Jedenfalls keine „Gewährsträger“ sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne oder mit beschränkten Führungsaufgaben. Bei den Personen mit gewichtigeren Führungsaufgaben kommt es einerseits auf die konkrete Aufgabe, die hierarchische Stellung, die Gesamtorganisation des Instituts (Anzahl Mitarbeitende, Ausgestaltung der Kontrollmechanismen) und die Geschäftsart des Instituts an. Tendenziell gilt, dass bei mittleren und grossen Instituten viele einflussreiche Führungspositionen noch nicht als Gewährsposition gelten würden, im Gegensatz zur gleichen Funktion bei einem ganz kleinen Institut.

6. Wann prüft die EBK die „Gewähr“ von Personen und wann nicht?

Die EBK ist zuständig für die Aufsicht über die bewilligten Institute. Die „Gewähr“ von Einzelpersonen prüft sie daher immer nur im Hinblick auf ihre Funktion bei einem beaufsichtigten Institut. Die EBK prüft die „Gewähr“ nicht flächendeckend für sämtliche „Gewährsträger“ aller beaufsichtigten Institute, sondern nur in bestimmten Fällen:

- Sie prüft bei jedem neuen Gesuch um Erteilung einer Bewilligung, ob die Organe und qualifiziert Beteiligten „Gewähr“ bieten.
- Kommt es bei bewilligten Instituten zu Wechseln, werden die neuen „Gewährsträger“ nicht einzeln geprüft und „bewilligt“. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die beaufsichtigten Institute Kader einstellen, die „Gewähr“ bieten. Die EBK klärt jedoch die „Gewähr“ von sich aus ab, wenn sie dies als erforderlich erachtet.
- Nach einem Vorfall oder bei einem Missstand bei einem bewilligten Institut, wenn die EBK die Verantwortlichkeiten abklärt. Sie kann nötigenfalls die Entfernung eines fehlbaren Gewährsträgers aus einer leitenden Funktion anordnen.



Dagegen führt die EBK grundsätzlich keine Gewährsprüfungen durch bei Personen, die nicht (mehr) bei einem bewilligten Institut tätig sind (keine Prüfung auf „Vorrat“, zur Begründung vgl. Frage [19](#)).

7. Was prüft die EBK bei Vorfällen oder Missständen?

Der EBK werden auf verschiedensten Wegen Informationen über Vorfälle oder angebliche Missstände zugetragen. Sie können unter anderem auch für die Beurteilung der „Gewähr“ von Personen von Bedeutung sein (z.B. Hinweise auf ungenügende Kontrollen, Marktmissbrauch, Missachtung interner Weisungen, Veruntreuung etc.). Sofern es sich um gravierende Vorfälle oder Missstände handelt, prüft die EBK, ob die Verantwortung dafür einem oder mehreren „Gewährsträgern“ direkt zuzurechnen ist. Wenn ja, prüft die EBK allenfalls die „Gewähr“ der betroffenen Personen, sofern diese noch in dieser Funktion oder in einer Gewährsstellung bei einem anderen beaufsichtigten Institut tätig sind (vgl. Fragen [9](#) und [19](#)).

8. Was ist ein „Gewährsbrief“ der EBK?

Im Verlaufe der letzten 15 Jahre hat sich in der Praxis der EBK der Ausdruck „Gewährsbrief“ entwickelt. Darin teilt die EBK Personen, denen aufgrund eines Vorfalls allenfalls ein Fehlverhalten vorgeworfen werden muss, ihre möglichen Vorbehalte hinsichtlich ihrer „Gewähr“ mit (vgl. Frage [9](#)).

9. Wann stellt die EBK einen „Gewährsbrief“ zu?

Soweit eine Person mit den Informationen über den Vorfall oder angeblichen Missstand in Verbindung gebracht wird, die aktuell nicht als „Gewährsträger“ einzustufen ist (etwa weil sie gar nie „Gewährsträger“ war oder weil sie die Gewährsfunktion aufgegeben hat), prüft die EBK deren „Gewähr“ nicht. Dazu fehlt der Anlass. Stattdessen überlegt sie, ob es angezeigt ist, diesen Personen einen „Gewährsbrief“ zuzustellen. Sie tut dies, wenn

- sie nicht ausschliesst, dass die Empfängerin oder der Empfänger in Zukunft (wieder) eine Gewährsträgerposition übernehmen könnte, und
- sie den Vorfall oder den angeblichen Missstand aufgrund der vorliegenden (noch ungeprüften!) Informationen für so gravierend erachtet, dass sie die „Gewähr“ des Empfängers in Frage stellen könnten.

10. Was beinhaltet der „Gewährsbrief“?

Im „Gewährsbrief“ schildert die EBK, aufgrund ihres zu diesem Zeitpunkt meist provisorischen Informationsstandes, kurz einen Sachverhalt, der die „Gewähr“ des Empfängers möglicherweise in Frage stellen könnte. Der „Gewährsbrief“ wertet den Wahrheitsgehalt und die Vollständigkeit ihrer Informationen nicht. Dem Empfänger wird die Möglichkeit geboten, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen, sofern er dies wünscht. Die EBK gibt bekannt, sie behalte sich vor, die Gewähr des Empfängers konkret zu prüfen, sofern dieser in absehbarer Zukunft eine Gewährsposition (dazu Fragen [4](#) und [5](#)) einnehmen würde. Der Ausgang der Prüfung ist aber zu diesem Zeitpunkt völlig offen.



11. Ist der „Gewährsbrief“ eine anfechtbare Verfügung?

Nein. Er begründet keine Rechte und Pflichten und beeinträchtigt die Rechtsposition der betroffenen Person auch in keiner andern Weise. Die EBK wird sich erst dann verbindlich zur Gewähr des Empfängers eines „Gewährsbriefs“ äussern, wenn er eine konkrete Gewährsträgerposition bei einem bewilligten Institut konkret angeboten erhalten hat. Möglicherweise erfordert dies jedoch ein Verfahren der EBK mit zusätzlichen Beweiserhebungen. Dieses Verfahren ist zeitaufwendig und kann für die betroffene Person Kosten auslösen.

12. Ich habe einen „Gewährsbrief“ erhalten: Was muss ich tun?

Sie müssen gar nichts tun. Sie können sich jedoch, sofern Sie dies wünschen, bereits heute zum Vorfall oder zum angeblichen Missstand, wie er Ihnen mit dem „Gewährsbrief“ knapp umschrieben wurde, äussern. Das kann sich als nützlich erweisen, weil das Erinnerungsvermögen mit der Zeit erfahrungsgemäss abnimmt.

13. Muss ich nach Erhalt eines „Gewährsbriefs“ einen Anwalt beiziehen?

Dies ist nicht nötig, kann aber je nach den Umständen des Falles nützlich sein. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, sich direkt ohne Anwalt an die EBK zu wenden.

14. Weshalb erfolgt keine eingehende Reaktion der EBK auf meine Stellungnahme?

Mit dem Versand eines „Gewährsbriefs“ eröffnet die EBK kein Verfahren gegen die Empfängerin oder den Empfänger. Der Eingang einer Stellungnahme zum „Gewährsbrief“ ändert daran nichts. Die EBK bestätigt in diesem Zeitpunkt nur den Empfang der Stellungnahme und legt diese zu den Akten. Sie wird aber dann beigezogen, wenn sich die EBK zu einem späteren Zeitpunkt veranlasst sieht, die „Gewähr“ der Empfängerin oder des Empfängers doch noch in einem Verwaltungsverfahren zu prüfen. In diesem Verfahren hat die betroffene Person dann Parteistellung.

15. Wie lange behält ein „Gewährsbrief“ seine Gültigkeit?

Ein „Gewährsbrief“ enthält grundsätzlich keine Befristung. Sollten Sie jedoch nach Ablauf einiger Zeit darüber im Zweifel sein, ob die (ungeprüften) Fälle oder Missstände der Gewähr noch entgegenstehen könnten, können Sie sich bei der EBK erkundigen.

16. Bedeutet ein Gewährsbrief, dass ich nicht mehr bei überwachten Instituten tätig sein darf?

Nein. Sie können weiterhin bei einem von der EBK überwachten Institut in einer Position arbeiten, in der Sie nicht „Gewährsträger“ sind. Erst wenn sich Ihre Funktion hin zu einer „Gewährsposition“ ändert, könnte dies zu einer Prüfung führen.



17. Was muss ich tun, wenn mir ein Institut eine neue Stelle anbietet?

Die EBK empfiehlt Ihnen abzuklären, ob Sie in der neuen Stelle als „Gewährsträger“ zu betrachten wären (vgl. Fragen [4](#) und [5](#)). Falls darüber Unklarheit besteht, können Sie an die EBK gelangen. Wenn die neue Stelle eine „Gewährsposition“ beinhaltet, haben Sie einen rechtlichen Anspruch darauf, dass die EBK sich wenn nötig auf Ihren Wunsch in einer Verfügung dazu äussert, ob Sie für diese Position „Gewähr“ bieten oder nicht.

18. Was habe ich zu befürchten, wenn ich als Empfänger eines „Gewährsbriefes“ vor Antritt einer neuen Stelle nicht an die EBK gelange?

Klären Sie vor Antritt einer neuen Führungsposition bei einem beaufsichtigten Institut die Frage der „Gewährsposition“ und allenfalls der „Gewähr“ nicht mit der EBK ab (vgl. Frage [17](#)), so beeinträchtigt dies Ihre Rechtsposition gegenüber der EBK nicht. Der Vorteil einer Abklärung besteht darin, dass vorab geklärt wird, ob die EBK eine Gewährsprüfung vornehmen will und gegebenenfalls, ob Sie Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Wenn Sie die Empfehlungen nicht beachten und eine Gewährsposition ohne vorgängige Meldung an die EBK übernehmen, besteht für Sie und das Institut das Risiko bzw. die Unannehmlichkeit darin, dass sich die EBK, sobald sie davon erhält Kenntnis, veranlasst sehen könnte, ein Verfahren zur Abklärung der „Gewähr“ zu eröffnen. Käme die EBK aufgrund des formellen Verfahrens Schluss, dass Sie keine „Gewähr“ bieten, könnte sie gegenüber dem Institut Ihre Entfernung von der Position anordnen. Das Risiko für Sie bestünde daher darin, dass die EBK gegen das Institut, bei dem Sie eine Gewährsposition übernommen haben, und Sie selbst ein formelles, kostenpflichtiges Verfahren führen könnte.

Sie sollten sich deshalb auch überlegen, sofern Sie ihre Situation nicht vorher bei der EBK abklären, ob sie nicht Ihren Arbeitgeber über das Schreiben der EBK informieren wollen.

19. Weshalb prüft die EBK meine „Gewähr“ nicht generell?

Die EBK kann die „Gewähr“ einer Person nicht allgemein, losgelöst von den konkreten Umständen einer Position bei einem bestimmten Institut beurteilen. Sie muss bei der Beurteilung der Gewährsfrage berücksichtigen, welche spezifische Funktion ein „Gewährsträger“ innerhalb eines Instituts wahrzunehmen hätte, da es durchaus sein kann, dass eine Person für die eine Funktion „Gewähr“ bietet, während dies bei einer andern Funktion nicht der Fall wäre. So macht es beispielsweise einen Unterschied, ob jemand Mitglied der Geschäftsleitung, deren Vorsitzender oder alleiniges Geschäftsleitungsmitglied, Verwaltungsratsmitglied oder Verwaltungsratspräsident ist. Wichtig sind auch Umfang und Art der künftigen Geschäftstätigkeit sowie Grösse und Komplexität des Instituts. Weitere Elemente sind – falls zutreffend – im konkreten Fall die Natur der Umstände, die zum Ausscheiden oder zur Entlassung geführt haben, die Relevanz der in der früheren Tätigkeit aufgetretenen Mängel für den künftigen Aufgabenbereich, die Tätigkeit und das Verhalten der Person zwischen ihrem Ausscheiden und dem Wiedereinstieg sowie die zeitliche Distanz zu den Vorfällen.



Eidgenössische Bankenkommission
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

20. Wo kann ich mehr über die Praxis der EBK zur „Gewähr“ erfahren?

- Generell: www.ebk.admin.ch; insbesondere die Jahresberichte (Praxis der Aufsichtsbehörde)
- EBK-Bulletin 46/2004 S. 21 ff. (mit weiteren Hinweisen)
- Entscheid des Bundesgerichts vom 27. Mai 2004 in der Sache Nr. 2A.261/2004 (www.bger.admin.ch)
- Entscheid des Bundesgerichts vom 17. Juni 2005 in der Sache Nr. 2A.114/2005 (www.bger.admin.ch)